

Da sich jeder Aufschub des Vollzugs im gewissen Sinn jedoch hemmend auf den mit dem Strafverfahren begonnenen und im Strafvollzug fortzusetzenden Erziehungsprozeß auswirkt, ist in jedem Fall eine gründliche Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit des Aufschubs des Vollzugs erforderlich. Das bedingt, ggf. auch die Meinung des für das jeweilige Strafverfahren zuständigen Staatsanwalts zum Sachverhalt zu hören. Die Entscheidung über den Aufschub des Vollzugs obliegt jedoch ausschließlich dem Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA. Der zuständige Staatsanwalt ist über einen Aufschub des Vollzugs zu unterrichten (§ 51 Abs. 1 StVG).

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Aufschub des Vollzugs auf der Grundlage entsprechender mündlicher oder schriftlicher Anträge Verurteilter, die — wie die Praxis beweist — im Regelfall erst nach dem Erhalt der Aufforderung zum Strafantritt gestellt werden, sind die Antragsteller grundsätzlich zu verpflichten, über die Richtigkeit der von ihnen gemachten Angaben schriftliche Bestätigungen (z. B. von der Arbeitsstelle, dem Rat des Kreises, dem Lehr- oder Ausbildungsbetrieb ü. a.) beizubringen bzw. vorzulegen. Gegebenenfalls sind auch durch die UHA oder die StVE bzw. das JH selbst entsprechende Prüfungen in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Für einen Aufschub des Vollzugs aus „betriebsbedingten Gründen“, wie er verschiedentlich von Betrieben für Verurteilte beantragt wird, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Er ist jedoch in Ausnahmefällen möglich, wenn der sofortige Strafantritt erhebliche Auswirkungen für den Betrieb und die Gesellschaft hat.

Gründe für den Aufschub des Vollzugs **nach § 49 Abs.1 StVG** können insbesondere u. a. sein, wenn durch den sofortigen Strafantritt

- die Versorgung der Familie infolge schwerer Erkrankung des Ehegatten gefährdet ist;
- die Unterbringung und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist;
- eine kurz vor dem Abschluß stehende Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung nicht beendet werden kann;
- an unmittelbar bevorstehenden Prüfungen nicht teilgenommen werden kann oder kurzfristige Lehrgänge abgebrochen werden müssen;
- eine bereits beim Standesamt beantragte Eheschließung nicht erfolgen kann.

Unter Berücksichtigung des Vorlebens des Verurteilten, seines Leumunds sowie der Art der strafbaren Handlung ist es vertretbar, auch einen kurzfristigen Aufschub des Vollzugs zur Teilnahme an unmittelbar bevorstehenden besonderen familiären Anlässen, wie